

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 449/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Arthur W [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

**Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG für die Versagung der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung für Freiheitsentziehung und auf Soforthilfe festgestellt und die Ermessensausübung der Entschädigungsbehörde bestätigt. Seine Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Tatrichter verantwortet.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Die Frage, ob dem Kläger grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist, entscheidet der Tatrichter aufgrund der getroffenen Feststellungen. Den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit hat er hier nicht verkannt.

Mai

Henkel